

RS UVS Niederösterreich 2008/01/21 Senat-FR-08-1006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2008

Rechtssatz

Jede Verhängung der Schubhaft nach § 76 Abs 2 FPG erfordert eine Einzelfallprüfung, kann also nicht schlüssig mit allgemeinen Erfahrungen aus anderen Fällen begründet werden.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at